



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 8. Juni 2022

GR Nr. 2022/230

Schulamt, Gesetzliche Grundlagen für die Begabungs- und Begabtenförderung, Ablösung der Ausgabenbewilligung für das Begabtenförderprogramm Universikum

1. Zweck der Vorlage

Für die Neukonzeption der Begabungs- und Begabtenförderung (BBF) soll in der Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ, AS 412.100) eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Diese soll die Ausgabenbewilligung des Gemeinderats für das bisherige Begabtenförderprogramm «Universikum» vom 28. Januar 2004 ablösen.

Gemäss Art. 35 Abs. 4 Verordnung über das Arbeitsverhältnis des Lehr- und Therapiepersonals der städtischen Volksschule (VLT, AS 177.500) sollen mit Umsetzung der neuen BBF alle bisherigen Universikum-Kursleitenden, die nach städtischem Personalrecht (PR, AS 177.100) angestellt sind, in VLT-Anstellungen überführt und im Rahmen der neuen BBF weiterbeschäftigt werden. Diese Bestimmung ist auf die fachlichen Anforderungen an BBF-Lehrpersonen abzustimmen.

2. Ausgangslage

Gemäss § 5 Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM, LS 412.103) können die Gemeinden für Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägter Begabung auf eigene Kosten Angebote zur Verfügung stellen, die über die im kantonalen Recht festgelegten sonderpädagogischen Angebote hinausgehen. In der Stadt Zürich erfolgte dies bislang im Rahmen des Begabtenförderprogramms Universikum. Dieses wurde mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 2286 «Definitive Einführung des Begabtenförderprogramms Universikum an der Volksschule, Ausgabenbewilligung» vom 17. Dezember 2003 (GR Nr. 2000/544) ab Schuljahr 2004/05 definitiv eingeführt. In der Ausgabenbewilligung sind auch die Personalkosten für die Fachstelle für Begabungsförderung enthalten. Die damalige Zentralschulpflege erliess dazu das Reglement für das Begabtenförderungsprogramm Universikum an der Volksschule der Stadt Zürich, welches auch die Aufgaben der Fachstelle beschrieb. Das Reglement wurde im Jahr 2013 durch ein neues Reglement für die Fachstelle für Begabungsförderung und das Begabtenförderprogramm «Universikum» an der Volksschule der Stadt Zürich (Universikum-Reglement, AS 412.190) abgelöst. Letzteres steht nach wie vor in Kraft. Zusätzlich zur Begabtenförderung im Universikum gab und gibt es die schulinterne Begabungsförderung. Die dafür benötigten Ressourcen beantragt die Zürcher Schulpflege (ZSP) jährlich mit dem Budget. Für das Schuljahr 2021/22 waren das beispielsweise 41,6 Stellenwerte (STW) für die Regelschulen und 8,8 STW für die 10 Pilotschulen im Umsetzungsprojekt BBF (UBBF, siehe Kapitel 3.3).

Das Konzept Universikum basiert auf Jahreskursen. Der Entscheid über die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler wird aufgrund eines schulischen Standortgesprächs von der Klassenlehrperson und den Eltern gemeinsam getroffen. Für die Begabtenförderung wählen die Schülerinnen und Schüler einen Kurs aus dem Kursangebot Universikum aus. Die Kurse werden jeweils im Frühling für das kommende Schuljahr durch die Fachstelle Bega-



2/20

bungsförderung ausgeschrieben. Bei der Kursanmeldung müssen mehrere Kurse mit Angabe der Priorität gemeldet werden. Die Fachstelle Begabungsförderung nimmt gestützt darauf die Kurseinteilung vor und ist für die Anstellung der ihr unterstellten Kursleiterinnen und -leiter verantwortlich. Es besteht keine Garantie, dass mit der Anmeldung auch ein Platz im Universikum zur Verfügung steht. Die Anfrage nach Plätzen im Universikum übersteigt das Angebot. Die Kurse dauern ein Jahr. Sie finden in der Regel während drei Lektionen pro Woche an fünf Standorten im Schulkreis Limmattal und im Zoo in der Stadt Zürich statt. Ergänzend dazu gibt es in den Sport- und Frühlingsferien Ferienkurse.

Universikum als Begabtenförderungsprogramm war bei der definitiven Einführung im Schuljahr 2004/05 eine Pionierleistung. Inzwischen hat sich in der Pädagogik und der Begabtenförderung viel geändert. Das Konzept Universikum ist nicht mehr zeitgemäss. Insbesondere folgende Punkte sind dafür ausschlaggebend:

- Es gibt keine Aufnahmekriterien für die Kurse. Das führt dazu, dass nicht unbedingt die Schülerinnen und Schüler mit hohem Begabungspotenzial am Universikum teilnehmen.
- Schülerinnen und Schüler mit exzellenten Fähigkeiten oder dem Potenzial dazu müssen sich für ihre Förderung nach einem Jahres-Kursangebot richten. Eine Kontinuität in diesem Angebot und die Teilnahme am Kurs mit erster Priorität sind nicht gewährleistet.
- Viele Schülerinnen und Schüler haben lange Wege zum Standort der Universikum-Kurse.
- Universikum ist auf die Zyklen 1 und 2 (Kindergarten und Primarstufe) beschränkt.
- Universikum ist ein separiertes Begabtenförderungsangebot, welches kaum mit der bereits bestehenden BBF der Schule und dem Regelunterricht verbunden ist.
- Die Nachfrage nach Universikum-Kursen übersteigt das Angebot, weshalb jährlich zahlreiche Anmeldungen nicht berücksichtigt werden können.

Am 26. Mai 2015 beauftragte die damalige Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz (PK, heute ZSP) das Schulamt, mit dem «Projekt Hoch- und Höchstbegabtenförderung» ein zeitgemässes Konzept für die BBF auszuarbeiten. Am 10. April 2018 genehmigte sie das neue «Konzept Begabungs- und Begabtenförderung in der Stadt Zürich» (Konzept BBF).

Am 22. August 2017 beauftragte die PK das Schulamt zudem mit einer «Bestandsaufnahme Begabungsförderung», die sie ebenfalls am 10. April 2018 zur Kenntnis nahm. Diese zeigte auf, dass

- sich die Angebote und deren Dauer von Schule zu Schule stark unterscheiden;
- einige Schulen zwar eine für die Begabungsförderung verantwortliche Person bestimmt haben, diese jedoch nicht speziell für diese Aufgabe ausgebildet ist und die zeitlichen Ressourcen für deren Aufgabenbewältigung sehr gering sind;
- der Professionalisierungsgrad im Bereich Begabungsförderung geringer ist als in anderen Förderbereichen;
- nur sehr wenig Wissen über standardisierte Identifikationsprozesse zur Erkennung von Begabungen vorhanden ist;



3/20

- nur zwei Drittel der Schulen über spezifische materielle Ressourcen für die Begabungsförderung verfügen.

Als Fazit wurde in der Bestandsaufnahme festgehalten, dass es eine gut vorbereitete und sorgfältige Einführung des Konzepts BBF braucht, da die Schulen insgesamt über wenig Erfahrung in systematischer Begabungs- und Begabtenförderung verfügen. Aus diesem Grund beauftragte die PK am 10. April 2018 das Schulamt mit der Lancierung eines Umsetzungsprojekts. Am 10. Juli 2018 genehmigte sie das Projekt «Pilot Umsetzung Begabungs- und Begabtenförderung (UBBF) in der Stadt Zürich» (zum Projekt UBBF siehe Kapitel 3.3).

3. Neukonzeption der Begabungs- und Begabtenförderung

3.1 Begriffe

Begabungsförderung umfasst die allgemeine Förderung von Begabungen und kommt allen Schülerinnen und Schülern zugute. Dies, weil alle Schülerinnen und Schüler über Begabungsressourcen verfügen, die es in Bildungs- und Lernprozessen zu entwickeln und zu realisieren gilt.

Begabtenförderung ist ein Teil der Begabungsförderung. Sie richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit hohem und sehr hohem Begabungspotenzial und speziellen Interessen.

3.2 Das neue Konzept Begabungs- und Begabtenförderung

Mit dem neuen Konzept soll die BBF der Stadt Zürich gemäss dem Schoolwide Enrichment Model (SEM; Renzulli/Reis, 1985, 1997 und 2014, adaptiert nach Victor Müller-Oppliger 2014) auf drei Ebenen stattfinden: in der Klasse, im schulinternen Pull-Out-Programm (schulinternen POP) sowie im Forschungszentrum. Das SEM basiert auf vier Jahrzehnten Entwicklung und Forschung. Es wird in Schulen weltweit umgesetzt. Die Forschung zeigt, dass das Modell leistungsstarke Schülerinnen und Schüler in verschiedenen Bildungsumgebungen effektiv unterstützt und auch in heterogenen Schulen mit ethnisch und sozioökonomisch unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen gut funktioniert. Das SEM verbindet Massnahmen der äusseren Differenzierung (Strukturen, Lernorganisation) mit solchen der inneren Differenzierung wie beispielsweise die Individualisierung des Unterrichts. Im Folgenden werden die drei Ebenen der BBF beschrieben.

Ebene Klasse

Die Begabungsförderung gehört zum Auftrag der Volksschule. Es ist Aufgabe der Lehrpersonen, einen Unterricht zu gestalten, der es den Schülerinnen und Schülern ermöglicht, ihre individuellen Begabungen und Neigungen zu zeigen und diese zu entwickeln.

Ebene Schule mit schulinternem Pull-Out-Programm

Für begabte Schülerinnen und Schüler soll es das schulinterne POP geben. In den schulinternen POP soll mit einer breiten Palette von Angeboten, Kursen sowie didaktischen Elementen ein begabendes Umfeld geschaffen werden, das Potenziale realisieren lässt und besondere Leistungen ermöglicht. Schülerinnen und Schüler mit hoher Leistungsfähigkeit oder hohem Leistungspotenzial sowie Leistungsbereitschaft und Kreativität sollen beispielsweise an einem halben Tag pro Woche ihre Klasse verlassen dürfen und im schulinternen POP klassenübergreifend als «lernende Gemeinschaft» unter anderem an eigenen



4/20

Projekten arbeiten. Bei Bedarf sollen sie von Expertinnen und Experten und/oder Mentorinnen und Mentoren (siehe sogleich) unterstützt werden.

Expertinnen und Experten sind Fachpersonen z. B. aus dem IT-Bereich, Künstlerinnen oder Ingenieure, die punktuell für Unterstützung angefragt werden. Sie stehen zur Stadt in einem Auftragsverhältnis. Bei Bedarf beraten sie eine Schülerin oder einen Schüler in der Lösungsfindung bei einer komplexen Fragestellung während der Projektarbeit, die durch die Fachperson BBF (siehe unten) fachlich nicht geleistet werden kann. Die Beratung findet in der Regel im schulinternen POP statt und umfasst einen bis drei Termine. Expertinnen und Experten können von der Fachperson BBF bei der Fachstelle BBF im Schulamt gemeldet werden. Diese ist für die mit einem Experteneinsatz verbundenen administrativen Arbeiten und für die Entschädigung der Expertinnen und Experten verantwortlich.

Mentorinnen und Mentoren sind fachliche und persönliche Vorbilder, die über Expertise oder einen hohen Leistungsausweis verfügen und bereit sind, dies mit jungen Menschen zu teilen, um die Kinder und Jugendlichen in ihren Interessen, Fähigkeiten und ihrer Entwicklung weiterzubringen. Sie fördern die überdurchschnittlichen Begabungen und Interessen ihrer Mentees, helfen ihnen bei der Zielfindung, Orientierung und Prioritätensetzung und korrigieren Fehlentwicklungen und Fehlverständnisse. Das Engagement einer Mentorin oder eines Mentors beruht auf Freiwilligkeit und wird in der Regel nicht entschädigt. Auch die Mentorinnen und Mentoren stehen zur Stadt in einem Auftragsverhältnis.

Pro Schule soll es eine *Fachperson BBF* geben. Sie ist für das schulinterne POP verantwortlich. Weiter unterstützt sie die Lehrpersonen bei individualisierten Unterrichtsformen sowie bei der Identifizierung der Schülerinnen und Schüler mit hohen Begabungen oder mit dem Potenzial dazu. Zudem ist sie für Weiterbildungen zur BBF in der Schule zuständig. Sie ist in der Regel eine EDK (Eidgenössische Erziehungsdirektoren-Konferenz) anerkannte Lehrperson, die zusätzlich über ein Certificate of Advanced Studies in integrierter Begabungs- und Begabtenförderung (CAS IBBF) verfügt. Anstellungsinstanz der Fachperson BBF ist das Präsidium der Kreisschulbehörde des entsprechenden Schulkreises.

Ebene Forschungszentrum

Für Schülerinnen und Schüler mit exzellenten Leistungen oder dem Potenzial dazu sowie mit Kreativität und Leistungswille besteht im Schulkreis das Forschungszentrum. Es ist vorgesehen, dass es in der Stadt Zürich rund 18 Forschungszentren gibt, die von den Schülerinnen und Schülern des 2. und 3. Zyklus (3.–6. Klasse Primar- und Sekundarstufe) der Schulen im Einzugsgebiet gut selbstständig erreicht werden können. Auch auf der Ebene Forschungszentrum sollen die Schülerinnen und Schüler von Expertinnen und Experten bzw. Mentorinnen und Mentoren unterstützt werden. Ziel ist, dass sie sich weiterentwickeln, ihre ausgeprägten Begabungen weiter entfalten und Voraussetzungen vorfinden, um exzellente Leistungen in ihrem Begabungsbereich zu erbringen.

Für ein Forschungszentrum ist die *Lehrperson Forschungszentrum* verantwortlich. Sie hat zudem einen Beratungs- und Weiterbildungsauftrag für die Fachpersonen BBF in ihrem Einzugsgebiet. Die Forschungszentren werden durch das Schulamt geführt. Anstellungsinstanz der Lehrpersonen Forschungszentrum ist die Direktorin oder der Direktor des Schulamts. Lehrpersonen Forschungszentrum sind in der Regel EDK-angestellte Lehrpersonen, die zusätzlich über einen abgeschlossenen Master in integrierter Begabungs- und Begabtenförderung (MAS IBBF) verfügen.



5/20

Raumsituation

Damit sich Begabungen entfalten können, braucht es eine begabungsfördernde Umgebung. Sowohl für die Forschungszentren als auch für die schulinternen POP braucht es Schulraum. Forschungszentren und schulinterne POP werden in bestehenden Räumen eingerichtet (Betreuungsräume, Informatikzimmer, Spezial-, Gruppenräume usw.). Weiter soll es in den Schulen in Kombination mit anderen Nutzungen sogenannte Ressourcenzimmer oder Ressourcenecken geben, die mit anregendem Material für die Begabungsförderung ausgestattet sind. Die Ressourcenzimmer oder -ecken können mit den Räumen für die schulinternen POP sowie für die Forschungszentren kombiniert werden. In den Ressourcenzimmern hat es Literatur für die Lehrpersonen zur BBF, Bücher für die Schülerinnen und Schüler sowie Material zum Beispiel für Robotik. Trotz angespannter Schulraumsituation finden sich immer wieder Lösungen für die BBF oder es zeichnen sich solche ab, namentlich für die schulinternen POP: «Damit für BBF ein eigener Raum zur Verfügung gestellt werden kann, werden häufig bestehende Räume für BBF (als Pullout- bzw. Ressourcenraum) umgenutzt. Dabei kann es sich um ein Zimmer für Integrative Förderung (IF-Zimmer), Gruppenräume, einen Werkraum oder eine Bibliothek handeln. Wo die Raumsituation bezüglich BBF noch nicht ausreichend ist, sind die Schulen zuversichtlich, spätestens mittelfristig passende Räume zu finden. Der mit BBF verbundene Pioniergeist führe dazu, dass man sich innerhalb der Schulen gegenseitig mit Räumen aushelfe. In diesem Zusammenhang zeigt sich, dass die Pilotschulen erfinderisch und kreativ sind und dass viele Schulen räumliche Lösungen für BBF gefunden haben oder sich bald solche finden lassen. Die gefundenen Lösungen sind nicht in jedem Fall ideal, aber praktikabel» (Evaluation «Pilot Umsetzung Begabungs- und Begabtenförderung» in der Stadt Zürich, Markus Roos, 2021, Seite 14). Etwas anspruchsvoller ist die Situation bei den Forschungszentren, hier braucht es die Rücksprache mit den einzelnen KSB-Präsidien.

Wichtigste Neuerungen

Mit der Umsetzung des Konzepts BBF in der Stadt Zürich ist somit neu, dass

- sich die BBF am wissenschaftlich fundierten SEM orientiert;
- der Schwerpunkt der BBF in der Schule liegt;
- die BBF alle drei Zyklen gemäss Lehrplan 21 umfasst;
- Schülerinnen und Schüler mit der Möglichkeit zu Leistungen, die durch Exzellenz und Seltenheit auffallen, in Forschungszentren individuell gefördert und unterstützt werden;
- die Ebenen Regelunterricht, schuleigenes POP und Forschungszentrum systematisch und flexibel miteinander verbunden sind;
- die Lehrpersonen für BBF (Fachpersonen BBF und Lehrpersonen Forschungszentrum) angemessen für ihre Aufgabe qualifiziert sind;
- die Schülerinnen und Schüler bei Bedarf von Expertinnen oder Mentoren unterstützt werden;
- ein einheitlicher, systematischer Prozess für die Erkennung und Entwicklung von Begabungspotenzialen eingeführt ist;



6/20

- die Schulen das Konzept BBF an lokale Gegebenheiten anpassen, womit die BBF an den Schulen verankert und gestärkt wird.

3.3 Umsetzungserprobung und Evaluation des Konzepts BBF

Am 10. Juli 2018 bewilligte die PK wie erwähnt das Projekt UBBF. Es dauert vom Schuljahr 2019/20 bis Ende Schuljahr 2021/22. Am 9. November 2021 hat die ZSP beschlossen, das Projekt um ein Schuljahr bis Ende Schuljahr 2022/23 zu verlängern, da die Erstellung der gesetzlichen Grundlagen für die flächendeckende Einführung der BBF nach neuem Konzept mehr Zeit in Anspruch nahm als ursprünglich geplant. An der Umsetzungserprobung nehmen zehn Pilotschulen aus drei Schulkreisen (Glattal, Waidberg, Uto) teil. Alle Schulstufen sind vertreten. Die Pilotschulen stiegen gestaffelt ins Projekt ein: 7 Schulen in die 1. Etappe (Schuljahr 2019/20 bis Schuljahr 2021/22) und 3 Schulen in die 2. Etappe (Schuljahr 2020/21 bis Schuljahr 2021/22).

Mit dem Projekt UBBF werden Umsetzungsmaterialien entwickelt sowie Prozesse und Aufgaben der Lehrpersonen für die BBF definiert. Diese werden an den zehn Pilotschulen (Ebenen Klasse und schulinterne POP) sowie an den neu aufgebauten Forschungszentren erprobt. Hinzu kommt die Qualifikation der Fachpersonen BBF und Lehrpersonen Forschungszentrum für die Begabungs- und Begabtenförderung (CAS und MAS IBBF). Das Projekt UBBF soll Voraussetzungen schaffen für die oben erwähnte gut vorbereitete und sorgfältige Einführung des Konzepts BBF.

Ergebnisse der Evaluation Projekt UBBF

Die Umsetzungserprobung wurde extern evaluiert (ZSPB Nr. 30/2021). Auftragnehmerin der externen Evaluation war das Evaluationsbüro spectrum³. Im Evaluationsbericht steht: «Die Ergebnisse zeigen, dass die Akzeptanz des Pilotprojekts in den Schulen hoch ist. Dies lässt sich sowohl mit der positiven Einschätzung der einzelnen Elemente des Konzepts UBBF als auch mit der insgesamt gelungenen Umsetzung begründen. Die meisten Befragten schätzen die Pullouts, die Forschungszentren, die Ausweitung auf die Sekundarschule und das qualifizierte Personal. Die Schulen freuen sich über dieses in seinem Kern pädagogisch ausgerichtete Projekt, die vielen Anregungen und die damit verbundenen Materialien, Pensen, Strukturen sowie die ideelle Unterstützung. [...] In den untersuchten Schulen wurden grosse Schritte zur Umsetzung eines gehaltvollen BBF-Angebots gemacht; die noch andauernde Entwicklung verläuft in die erwünschte Richtung. An der Projektanlage drängen sich keine strukturellen Veränderungen auf. Das vorhandene Optimierungspotenzial kann im Rahmen der geplanten Weiterführung des Projekts ausgeschöpft werden» (Evaluation Pilot Umsetzung Begabungs- und Begabtenförderung in der Stadt Zürich, Seite 5).

Ergebnisse der Evaluation zu den Fachpersonen BBF und Lehrpersonen Forschungszentrum

Den Fachpersonen BBF und den Lehrpersonen Forschungszentrum kommt eine Schlüsselrolle zu (siehe Kapitel 3.2). Nebst dem Unterrichten gemäss den Anforderungen an einen begabungsfördernden Unterricht (siehe Kapitel 3.2, Ebenen schulinternes POP und Forschungszentrum) haben sie wichtige Funktionen bei der Identifikation von begabten und hochbegabten Schülerinnen und Schülern:

Sie müssen über ein breit gefasstes Verständnis für Begabungen und Hochbegabungen verfügen, Lehrpersonen im individualisierenden Unterricht unterstützen, Kenntnisse über



7/20

die Identifikation haben, Schülerinnen und Schüler beurteilen und am Schulischen Standortgespräch teilnehmen, das schulinterne POP verantworten, für eine gegenüber der Begabungs- und Begabtenförderung affine Haltung in den Schulen sorgen sowie Beratungen und Weiterbildungen organisieren und durchführen. Um diesen Anforderungen zu genügen, müssen sie grundsätzlich über eine EDK-anerkannte Lehrpersonenausbildung sowie über einen CAS bzw. MAS IBBF verfügen (Konzept BBF, Seiten 36 ff).

Die Evaluation ergibt, dass bei den Lehrpersonen der Pilotschulen die Akzeptanz für die Verpflichtung der BBF-Fachpersonen, einen CAS zu absolvieren, sehr hoch ist (Evaluation Pilot Umsetzung Begabungs- und Begabtenförderung in der Stadt Zürich, Seite 8). *«Die Anforderung, dass BBF-Fachpersonen, die an den Schulen die Pullouts verantworten, einen CAS besuchen müssen, wird begrüsst. Die hohe Akzeptanz wird damit begründet, dass es wichtig sei, eine Person mit theoretischem Background an der Schule zu haben, die begabte Kinder im Blick hat und der Schule neue Impulse und Sicherheit bringt. Diese Personen seien durch die Weiterbildung beflügelt und könnten an den Schulen das Thema hüten, was ein wichtiger Erfolgsfaktor sei.»* (a. a. O., Seite 10). Weiter fühlen sich die Lehrpersonen bei der Umsetzung eines begabungsfreundlichen Unterrichts unterstützt (a. a. O., Seite 17). Fachpersonen BBF sind auch *«im Unterricht vorbeigekommen, um die Klasse zu unterrichten – oder die Lehrperson hat ihre Klasse zur BBF-Fachperson geschickt»* (a. a. O., Seite 19).

Die Lehrpersonen Forschungszentrum *«laden externe Expertinnen oder Experten ein, besuchen mit den Schülerinnen und Schülern die Bibliothek, erarbeiten mit ihnen Lern- und Arbeitsstrategien, experimentieren, melden Schülerinnen und Schüler bei Wettbewerben an, lassen Rätsel lösen und planen Exkursionen. Anspruchsvoll für die Lehrpersonen Forschungszentrum ist die breite Altersdurchmischung und die enorme thematische Breite der gleichzeitig zu begleitenden Projekte (Ornithologie, Game-Entwicklung, Baukonstruktion usw.)»* (a. a. O., Seite 21). Die Weiterbildungen CAS und MAS bringen wichtige Impulse an die Schulen und sind gar zwingend, *«um professionelle Arbeit leisten zu können»* (a. a. O., Seite 25).

Die Evaluation ortet auch Verbesserungspotenzial. *«Die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren auf den verschiedenen Ebenen ist bereits angelaufen. Um ein gemeinsames Verständnis der BBF aufzubauen und die Details der neuen Prozesse zu klären, sollte diese Zusammenarbeit intensiviert werden. [...] Wenn BBF-Fachpersonen vermehrt in den Unterricht der Schulklassen involviert werden, wird die Zusammenarbeit sowie die Vernetzung gefördert und die Lehrpersonen werden durch gute Beispiele eines begabungsfreundlichen Unterrichts inspiriert.»* (a. a. O., Seite 37).

Die Evaluationsergebnisse bestätigen, dass sich das Konzept BBF sowie die Positionierung der Fachpersonen BBF und Lehrpersonen Forschungszentrum bewähren und die angestrebten Wirkungen erzielt werden. Es soll deshalb flächendeckend in der Stadt Zürich umgesetzt werden. Das erwähnte Optimierungspotenzial liegt zusammengefasst in nachfolgenden Punkten:

- Förderung eines begabungsfreundlichen Unterrichts in den Klassen;
- Konzepterstellung für die Forschungszentren;
- Klärung der Rahmenbedingungen und Förderung von Mentoraten;
- Rückfluss aus dem Pull-Out-Programm bzw. aus dem Forschungszentrum in die Klasse.



4. Flächendeckende Einführung des Konzepts BBF

Ab Schuljahr 2023/24 soll mit der flächendeckenden Einführung des Konzepts BBF in vier Etappen begonnen werden. Mit der Einführung des Konzepts BBF kommen zu den zehn Pilotschulen in Etappen weitere 89 Schulen hinzu (Tabelle 1). Die ZSP soll bestimmen, welche Schulen in die jeweilige Etappe einsteigen. Der Endausbau ist im Schuljahr 2026/27 mit 99 Schuleinheiten (gemäss Stand 13. Juli 2021) erreicht.

Tabelle 1: Anzahl Schuleinheiten in der flächendeckenden Einführung des Konzepts BBF.

	Schuljahr (SJ)	Anzahl Schulen mit Einstieg in BBF gemäss Konzept	Anzahl Schulen in flächendeckender Einführung
Erprobung an Schulen	SJ 2019/20 bis SJ 2022/23	10	10
Etappe 1/4	SJ 2023/24	22	32
Etappe 2/4	SJ 2024/25	22	54
Etappe 3/4	SJ 2025/26	22	76
Etappe 4/4 = Total Endausbau	SJ 2026/27	23	99

Mit der gestaffelten Einführung der BBF soll vor allem Rücksicht auf weitere Projekte wie namentlich die Einführung der Tagesschulen und Betreuung Freizeit (BeFrei) genommen werden. Die Schulen sollen durch die Projekte nicht überlastet werden.

5. Arbeitsverhältnisse

5.1 Anstellung nach VLT und Einstufung

Die Fachpersonen BBF und die Lehrpersonen Forschungszentrum werden gemäss Verordnung über das Arbeitsverhältnis des Lehr- und Therapiepersonals der städtischen Volksschule (VLT, AS 177.500) beschäftigt (vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 und 4 VLT).

Gemäss Art. 19 VLT und Art. 13 Ausführungsbestimmungen zur VLT (AVLT, AS 177.501) sind für VLT-Anstellungen die Lohnkategorien gemäss kantonalem Lehrpersonalrecht massgebend, wobei der Stadtrat die Einreihung der einzelnen Personengruppen im Anhang zu den AVLT festlegt. Im Anhang zur AVLT, Rubrik «Regelschule Art. 1 Abs. 1 lit. a Ziff. 4 VLT» sind die «Lehrpersonen Begabtenförderung» aufgeführt. Es handelt sich dabei um einen Überbegriff, der die «Fachpersonen BBF» und die «Lehrpersonen Forschungszentrum» umfasst. Mit der definitiven Einführung der BBF soll der Überbegriff durch die konkrete Bezeichnung der beiden Funktionen der BBF ersetzt werden. Der Anhang zur AVLT soll in Stadtratskompetenz entsprechend angepasst werden.

Wie im Konzept BBF auf Seite 26 ausgeführt, lehnt sich die BBF in den Schulen dem Konzept DaZ-Unterricht gemäss VSM an. Die Fachpersonen BBF haben mit dem CAS IBBF eine ähnliche Zusatzqualifikation wie die DaZ-Lehrpersonen mit dem «CAS Deutsch als Zweitsprache», der für Lehrpersonen Voraussetzung ist für die Bewilligung des Volksschulamts (VSA) für das Unterrichten von DaZ. Der CAS DaZ ist nicht lohnwirksam. Genauso soll der CAS IBBF nicht lohnwirksam sein. Die Forschungszentren lehnen sich dem System



9/20

der Kleinklassen gemäss § 18 VSM an. Entsprechend sollen die Lehrpersonen Forschungszentrum, ähnlich wie die Schulischen Heilpädagoginnen und -pädagogen, die über einen MAS Schulische Heilpädagogik (SHP) verfügen, über einen MAS IBBF verfügen. Allerdings ist der MAS Schulische Heilpädagogik wesentlich anspruchsvoller (Umfang von 90 ECTS-Kreditpunkte) als der MAS IBBF (Umfang 60 ECTS-Kreditpunkte). Deshalb soll der MAS IBBF wie der CAS IBBF und andere berufsbegleitend absolvierte MAS nicht lohnwirksam sein. Entsprechend sind die Fachpersonen BBF und die Lehrpersonen Forschungszentrum – wie die DaZ-Lehrpersonen oder die gemäss kommunalem Recht zu beschäftigenden Lehrpersonen der Regelschulen ohne Diplom SHP – in der Lohnkategorie gemäss Lehrpersonalverordnung (LPVO, LS 412.311) der entsprechenden Schulstufe (Kindergarten Lohnkategorie II, Primarstufe Lohnkategorie III, Sekundarstufe Lohnkategorie IV) einzustufen.

5.2 Weiterbeschäftigung der bisherigen Universikum-Kursleitenden

Die Lehrpersonen des städtischen Begabungs- und Begabtenförderprogramms Universikum (Universikum-Kursleitende) wurden bislang von der Direktorin oder dem Direktor des Schulamts mit öffentlich-rechtlichem Vertrag gemäss städtischem PR angestellt. Bei Erlass der VLT ging man davon aus, dass diese Lehrpersonen mit Einführung des damals noch in Entwicklung begriffenen neuen Konzepts BBF in den Anwendungsbereich der VLT überführt werden sollten. Bei den weiteren Arbeiten an diesem Konzept sowie mit dem Projekt UBBF hat sich jedoch gezeigt, dass sich die Anforderungen an die neuen Funktionen Fachperson BBF und Lehrperson Forschungszentrum grundlegend von denjenigen an Universikum-Kursleitende unterscheiden. Wie in Kapitel 3.2 dargelegt, sollen in den Schulen Fachpersonen BBF eingesetzt werden, die im Wesentlichen für die schulinternen POP verantwortlich sind und die Lehrpersonen bei individualisierten Unterrichtsformen sowie bei der Identifizierung der Schülerinnen und Schüler mit hohen Begabungen oder mit dem Potenzial dazu unterstützen. Zudem nehmen sie an den schulischen Standortgesprächen teil und sie haben einen Weiterbildungsauftrag für die BBF an den Schulen. Für die Forschungszentren sind die Lehrpersonen Forschungszentrum verantwortlich. Diese haben zudem einen Beratungs- und Weiterbildungsauftrag für die Fachpersonen BBF in ihrem Einzugsgebiet. Für beide Funktionen wird in der Regel eine EDK-anerkannte Lehrpersonenausbildung sowie ein CAS bzw. MAS IBBF vorausgesetzt. Gemäss Evaluation Pilot Umsetzung Begabungs- und Begabtenförderung in der Stadt Zürich bewähren sich diese Anforderungen an die Fachpersonen BBF sowie Lehrpersonen Forschungszentrum (vgl. Kapitel 3.3). An die Kursleitenden des Universikums werden ganz andere Anforderungen gestellt. Diese beschränken sich darauf, dass die Kursleitenden im Rahmen des von ihnen angebotenen Kurses kompetent sind und ihr Wissen den Kursteilnehmenden vermitteln können. Die Beurteilung der Leistungen während eines Kurses halten sie in einem kurzen Bericht fest. Eine weitergehende Leistungsbeurteilung und Förderplanung obliegt den Kursleitenden nicht. Die Kursleitenden müssen nicht über eine pädagogische Ausbildung verfügen. Die Verantwortung der Kursleitenden beschränkt sich im Wesentlichen auf ihren Kurs und die Teilnahme an zweimal im Jahr stattfindenden Vernetzungstreffen der Universikum-Kursleitenden. Es handelt sich bei den Universikum-Kursleitenden einerseits und den Fachpersonen BBF und Lehrpersonen Forschungszentrum andererseits nach dem Gesagten also um sehr unterschiedliche Stellenprofile.



10/20

Die Pensen für die neuen Funktionen Fachperson BBF und Lehrperson Forschungszentrum werden gemäss Kapitel 7.1 berechnet. Sie sind im Wesentlichen abhängig von der Anzahl Schülerinnen und Schüler in einer Schule oder einem Forschungszentrum. Um die Anzahl Mitarbeitende und Bezugspersonen für die Schülerinnen und Schüler in einer Schule oder einem Forschungszentrum möglichst gering zu halten, sollen die Funktionen Fachperson BBF und Lehrperson Forschungszentrum möglichst von je einer Person übernommen werden, solange das Pensum pro Schule bzw. Forschungszentrum maximal 100 Stellenprozente umfasst. In der Regel müssen sich die Fachpersonen BBF und Lehrpersonen Forschungszentrum für ein Pensum nach dem Bedarf der Schule bzw. des Forschungszentrums verpflichten, mindestens jedoch für ein Pensum von 35 Prozent. 35 Prozent entsprechen der mindestens nötigen Präsenzzeit in der Schule bzw. im Forschungszentrum, um die vorgesehene Unterrichtstätigkeit, die Zusammenarbeit mit den Klassenlehrpersonen bzw. Fachpersonen BBF, die Unterrichtsbesuche in Zusammenhang mit der Identifizierung von Schülerinnen und Schülern mit Begabungen oder Potenzial dazu sowie die Beratung und Durchführung von Weiterbildungen erbringen zu können. Die heutigen Universikum-Kursleitenden verfügen demgegenüber über Klein- und Kleinstpensen, die fast durchwegs keine 35 Prozent erreichen. Für die neuen Fachpersonen BBF, für die deutlich mehr Stellenwerte als für Lehrpersonen Forschungszentrum zur Verfügung stehen, ist schliesslich neu das Präsidium der Kreisschulbehörde Anstellungsinstanz; bezüglich der Lehrpersonen Forschungszentrum bleibt es die Direktorin oder der Direktor des Schulamts.

Aus den angeführten Gründen können die Universikum-Kursleitenden nicht wie ursprünglich geplant generell in die Funktionen Fachperson BBF oder Lehrperson Forschungszentrum überführt werden. Die bisherige Funktion als Kursleiterin oder Kursleiter für Universikum-Kurse wird es in der geplanten Begabungs- und Begabtenförderung nicht mehr geben, und die Funktionen Fachperson BBF oder Lehrperson Forschungszentrum haben andere Anforderungen.

Gemäss Art. 17 Abs. 3 lit. e PR ist bei Reorganisationen zu prüfen, ob die Angestellten im Rahmen der Neuorganisation eine zumutbare Stelle übernehmen können oder ob ihnen eine andere zumutbare Arbeit angeboten werden kann. Zumutbar im Sinn dieser Bestimmung ist eine Beschäftigung, die insbesondere der Ausbildung, den Fähigkeiten, der bisherigen Tätigkeit, dem bisherigen Beschäftigungsgrad sowie den persönlichen Verhältnissen der oder des Angestellten entspricht und die nicht eine allzu grosse Lohneinbusse bewirkt. Zumutbarkeit setzt selbstredend voraus, dass die oder der betroffene Angestellte sich für eine Stelle auch eignet. Die Frage der Zumutbarkeit ist im Einzelfall zu prüfen. Voraussetzungen für die Übernahme einer BBF-Funktion ist jedenfalls, dass sich die Kursleiterin oder der Kursleiter für eine der vorgesehenen neuen Funktionen eignet, bereit ist, ein Pensum nach dem Bedarf der Schule oder des Forschungszentrums zu übernehmen und über die von der ZSP vorausgesetzte Zusatzausbildung (CAS bzw. MAS IBBF) verfügt oder bereit und in der Lage ist, diese nachträglich zu erwerben (Nachqualifikation). Wie im Konzept BBF (Seite 32) ausgeführt, haben Fachpersonen BBF und Lehrpersonen Forschungszentrum nach Stellenantritt längstens drei Jahre, Zeit bis sie eine entsprechende Weiterbildung beginnen. Überdies setzen die neuen BBF-Funktionen in der Regel ein EKD-anerkanntes Lehrdiplom voraus. Die Eignung misst sich am Anforderungskatalog, den die ZSP im Konzept BBF definiert hat (Seiten 36 ff.; neben der erwähnten Zusatzausbildung CAS oder MAS IBBF u. a. Eignung für Unterrichtstätigkeit im schulinternen POP oder Forschungszentrum; Fähigkeit, die Lehrpersonen im individualisierten Unterricht zu unterstützen und zu beraten



11/20

sowie bei der Identifikation von Schülerinnen und Schülern mit Begabungen oder hohem Potenzial kompetent mitzuwirken; Kenntnisse und Fähigkeiten, um Weiterbildungen für das Schulpersonal durchzuführen; Befähigung zu kompetenter Teilnahme an Schulischen Standortgesprächen). Für eine allfällige Nachqualifikation beteiligt sich die Stadt gemäss anwendbarem Bildungsreglement (Bildungsmassnahme Typus B [überwiegend betriebliches Interesse]) am finanziellen und zeitlichen Aufwand. Beim Entscheid für eine Anstellung kann die (neue) Anstellungsinstanz eine Beteiligung bereits vor der Überführung in die VLT-Anstellung bewilligen. Der Entscheid über die Anstellung erfolgt durch die Anstellungsinstanz. Die Übergangsbestimmung zu Art. 35 Abs. 4 VLT soll in diesem Sinn angepasst werden (vgl. dazu die ergänzenden Ausführungen in Kapitel 6.2).

Für Kursleitende, die nicht im Rahmen der Neukonzeption BBF oder anderweitig von der Stadt weiterbeschäftigt werden können oder die bei einer Weiterbeschäftigung eine Lohn- einbusse erfahren, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Kündigung aus betrieblichen Gründen. Der Stadtrat erstellt dazu unter Beizug der Personalverbände und mit separater Vorlage einen Sozialplan (Art. 33 PR und Art. 38 AB PR).

6. Neuordnung der rechtlichen Grundlagen

6.1 Neue gesetzliche Grundlage in der VVZ

Allgemeines zu Rechtsgrundlage und Ausgabenbewilligung

Für die Schaffung von Stellen ist gemäss Art. 79 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) i. V. m. Art. 6 Personalrecht (PR, AS 177.100) und Art. 4 Verordnung über das Arbeitsverhältnis des Lehr- und Therapiepersonals der städtischen Volksschule (VLT, AS 177.500) der Stadtrat zuständig. Daraus folgt auch die Kompetenz des Stadtrats, den damit einhergehenden Personalaufwand zu bewilligen (dazu und zum Folgenden Peter Saile/Marc Burgherr/Theo Loretan, Verfassungs- und Organisationsrecht der Stadt Zürich, Zürich/St. Gallen 2009, N. 430 und 661; Peter Saile, Das Recht der Ausgabenbewilligung der zürcherischen Gemeinden, St. Gallen 1991, S. 164 ff.). Die für die Begabungs- und Begabtenförderung anfallenden Betriebskosten bestehen ganz überwiegend aus Personalaufwand (vgl. Kapitel 7.1). Für deren Bewilligung ist daher kein Verpflichtungskredit des Gemeinderats erforderlich. Stattdessen wird dem Gemeinderat beantragt, für die Begabungs- und Begabtenförderung als kommunalem Schulangebot neu eine Rechtsgrundlage in einem dem fakultativen Referendum unterstehenden Erlass zu schaffen – konkret mit einem neuen Artikel in der Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ) (dazu nachfolgend das Kapitel 6.2). Dem Gemeinderat kommt hinsichtlich der Entwicklung des Personalaufwands bei der Festsetzung des Budgets gemäss § 101 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) und Art. 58 lit. b GO eine Mitsprachemöglichkeit zu. Bei einem Ausbau des Angebots durch Neuschaffung von Stellen ist der dafür erforderliche Budgetkredit abzuwarten, bevor Stellenbesetzungen erfolgen. Nach erfolgter Stellenbesetzung gelten die Personalkosten (einschliesslich der mit der Stellenschaffung zusammenhängenden, zwingend erforderlichen Raum- und IT-Kosten) alsdann als gebundene Ausgaben. Ein analoges Vorgehen, also die Schaffung einer Rechtsgrundlage anstelle einer Ausgabenbewilligung, wählten Stadtrat und Gemeinderat etwa bei der stadtweiten Einführung von Case Management am Arbeitsplatz (Art. 3^{bis} Personalrecht, PR, AS 101.100) sowie des definitiven Betriebs der Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (Art. 1 Abs. 1 Verordnung über die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle, AS 551.145).



12/20

Aufgrund der neuen Rechtsgrundlage ebenfalls als gebunden anzusehen sind die Kosten für Lehrmittel, da sie für die Begabtenförderung notwendig anfallen. Gleiches gilt für die laufende fachliche Begleitung. Ein grösserer Spielraum besteht beim Einsatz von Expertinnen und Experten, die im Bedarfsfall situativ zum Zug gelangen. Die Expertinnen und Experten stehen zur Stadt wie erwähnt in einem Auftragsverhältnis. Dabei geht die Stadt während des laufenden Schuljahres mit einer Vielzahl von unterschiedlichen Personen Verträge ein, die jeweils die Beratung einer Schülerin oder eines Schülers während eines kurzen Zeitraums (in der Regel während zwei oder drei Terminen) zum Gegenstand haben. Weil das vereinbarte Entgelt demnach voneinander losgelöst an zahlreiche Empfängerinnen und Empfänger ausgerichtet wird, können diese Entgelte kreditrechtlich individuell betrachtet werden und ist dafür ebenfalls kein einheitlicher Verpflichtungskredit erforderlich (Walter Kälin/Peter Saladin, Gutachten zu Rechtsfragen der Ausgabenbewilligung im Kanton Bern, Bern 1985, S. 126). Da die Verträge während des laufenden Schuljahres für kurze Zeiträume abgeschlossen werden, ist hier ebenfalls eine Mitsteuerung über das Budget möglich. Soweit für Mentorinnen und Mentoren ausnahmsweise ebenfalls ein Entgelt ausgerichtet wird oder diesen Spesen entschädigt werden, gilt das zu den Expertinnen und Experten Gesagte entsprechend.

Neuer Art. 5 VVZ und Übergangsbestimmung

Aus den genannten Gründen soll die Begabungs- und Begabtenförderung neu in der Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ) gesetzlich verankert werden. Der vorgeschlagene neue Art. 5 lautet wie folgt:

Begabungs- und Begabtenförderung	Art. 5 ¹ Die Stadt stellt ein Begabungs- und Begabtenförderungsangebot für Schülerinnen und Schüler der städtischen Volksschule zur Verfügung. ² Die Förderung erfolgt: a. in der Klasse im Rahmen des Unterrichts; b. in den Schulen in einem schulinternen Förderprogramm; c. in den Schulkreisen in Forschungszentren, die vom für die städtische Volksschule zuständigen Departement geführt werden. ³ Bei Bedarf werden Schülerinnen und Schüler zusätzlich von Mentorinnen und Mentoren sowie von Expertinnen und Experten unterstützt. ⁴ Die Schulpflege regelt die Einzelheiten in einem Behördenerslass.
----------------------------------	---

Abs. 1 hält den Grundsatz fest, dass die Stadt ein Begabungs- und Begabtenförderungsangebot zur Verfügung stellt. Es handelt sich dabei um ein grundsätzlich kommunales Angebot der Volksschule gemäss § 5 VSM, das über die sonderpädagogischen Massnahmen gemäss kantonalem Volksschulrecht hinausgeht. Kommunal lässt sich dieses zudem auf Art. 92 lit. a GO («gemeindeeigenes Angebot zur Erfüllung oder Ergänzung der Volksschulpflicht») abstützen. Weil das Förderungsprogramm die ausschliesslich aus kommunalen Mitteln finanzierten Ebenen schulinternes POP und Forschungszentrum systematisch und flexibel mit dem Regelunterricht in der Klasse verbindet, fliessen allerdings auch kantonale Ressourcen (vor allem Begabungsförderung durch die Regellehrperson in der Klasse) in den gesamtheitlichen Ansatz ein. Die Formulierung «...stellt zur Verfügung...» schliesst ein, dass die Inanspruchnahme freiwillig ist.

Abs. 2 erwähnt die drei Förderungsebenen, die für die Neukonzeption BBF kennzeichnend sind. **Lit. a** umfasst die Begabungs- und Begabtenförderung im Rahmen des Regelunterrichts in der Klasse und wird überwiegend aus den regulären kantonalen Ressourcen



13/20

finanziert. Über die Fachperson BBF fließen allerdings auch kommunale Ressourcen in diese Förderungsebene ein. **Lit. b** befasst sich mit dem schulinternen Förderprogramm (POP), **lit. c** mit den in den Schulkreisen betriebenen Forschungszentren; diese beiden Förderungsebenen werden einzig aus kommunalen Ressourcen finanziert. Es ist vorgesehen, dass die Forschungszentren gesamtstädtisch durch das Schulamt (mit der Direktorin oder dem Direktor des Schulamts als Anstellungsinstanz, Art. 7 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 VLT) geführt werden. Weil die Organisation der Stadtverwaltung und der Gliederung in Departemente und Dienstabteilungen aufgrund von § 48 Abs. 2 GG dem Stadtrat obliegt, wurde die Formulierung gewählt, dass die Forschungszentren durch «das für die städtische Volksschule zuständige Departement» geführt werden. Zu den drei Förderungsebenen und ihrem Zusammenspiel wird auf Kapitel 3.2 verwiesen.

Den Mentorinnen und Mentoren sowie Expertinnen und Experten als weiteren zentralen Eckpfeilern der Neukonzeption BBF ist ein separater **Abs. 3** gewidmet. Auch insoweit wird auf Kapitel 3.2 verwiesen.

Abs. 4 bildet Rechtsgrundlage für Ausführungsbestimmungen der Schulpflege. Vgl. dazu hinten Kapitel 6.5.

Die Eingliederung der neuen VVZ-Bestimmung als Art. 5 geht davon aus, dass der bisherige Art. 5 über «Schulhäuser mit besonderen Organisationsformen» im Zusammenhang mit der definitiven Einführung der Tagesschulen nach dem Modell der Stadt Zürich (GR Nr. 2021/161) per 1. Januar 2023 aufgehoben wird (vgl. die Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat vom 14. April 2021, S. 23).

Die neue VVZ-Bestimmung soll auf den 1. August 2023 in Kraft gesetzt werden. Weil das neue Angebot an den Schulen etappenweise eingeführt werden soll, ist nachfolgende Übergangsbestimmung angezeigt, die vom Gemeinderat in einer separaten Dispositiv-Ziffer beschlossen werden soll:

Übergangsbestimmung	Übergangsbestimmung zu Art. 5 VVZ ¹ Das Begabungs- und Begabtenförderungsangebot gemäss Art. 5 VVZ wird ab Schuljahr 2023/24 (1. August 2023) bis Schuljahr 2026/27 (1. August 2026) gestaffelt eingeführt. ² Die Schulpflege bestimmt den Einführungszeitpunkt für die einzelnen Schulen.
---------------------	--

Zur aktuellen Planung der etappenweisen Einführung wird auf Kapitel 4 verwiesen.

6.2 Teilrevision der VLT betreffend Personal

Gemäss der Übergangsbestimmung von Art. 35 Abs. 4 VLT werden die nach städtischem Personalrecht angestellten Lehrpersonen der Begabungsförderung, also die Universikum-Kursleiterinnen und -Kursleiter, auf einen vom Stadtrat bestimmten Zeitpunkt, längstens jedoch bis vier Jahre nach Inkrafttreten der VLT, in den Anwendungsbereich dieser Verordnung überführt.

Wie in Kapitel 5 eingehend dargelegt, ist eine generelle Überführung der Universikum-Kursleiterinnen und -Kursleiter jedoch – anders als ursprünglich geplant – nicht möglich. Dies insbesondere, weil sich deren Stellenprofil und die dafür vorausgesetzten Anforderungen grundlegend von jenen der Fachpersonen BBF und Lehrpersonen Forschungszentrum unterscheiden. Art. 35 Abs. 4 VLT soll daher durch folgende Regelung ersetzt werden:



14/20

	⁴ Den gemäss städtischem Personalrecht (PR) angestellten Lehrpersonen der Begabungsförderung (Kursleiterinnen und Kursleiter der Universikum-Kurse) wird gemäss Art. 17 Abs. 3 lit. e PR bis spätestens Ende Schuljahr 2025/26 (31. Juli 2026) aus betrieblichen Gründen ordentlich gekündigt, sofern die Stadt der betroffenen Lehrperson nicht eine Anstellung im Rahmen des Begabungs- und Begabtenförderungsangebot gemäss Art. 5 VVZ oder eine zumutbare andere Arbeit anbieten kann.
--	---

Zur Begründung wird auf die Ausführungen in Kapitel 5 verwiesen.

Auch die Teilrevision der VLT soll auf 1. August 2023 in Kraft gesetzt werden.

6.3 Aufhebung von GRB Nr. 2462 vom 28. Januar 2004

Mit der Schaffung der neuen gesetzlichen Grundlagen in einem dem fakultativen Referendum unterstehenden Erlass ist der Gemeinderatsbeschluss (GRB) Nr. 2462 vom 28. Januar 2004 auf Abschluss der dritten Einführungsstufe der BBF im Schuljahr 2025/26, das heisst per 31. Juli 2026, aufzuheben. Bis dahin werden die verbleibenden Universikum-Kurse weiterhin über diesen GRB finanziert.

6.4 Reglement der Schulpflege

Es ist geplant, dass die Schulpflege gestützt auf Art. 93 lit. a und Art. 101 Abs. 3 lit. b GO sowie den neuen Art. 5 Abs. 4 VVZ ein neues Reglement erlässt, welches das bisherige Universikum-Reglement ablöst. Das neue Reglement regelt wie bisher im Rahmen der übergeordneten Vorgaben die Einzelheiten. Wegleitend ist die Neukonzeption BBF, wie sie in Kapitel 3 dargestellt ist.

7. Die finanziellen Auswirkungen nach der flächendeckenden Einführung

7.1 Berechnungsgrundlagen

Gemäss Forschung können rund 15 Prozent der Schülerinnen und Schüler von einer umfassenden BBF wie dem neuen Konzept BBF profitieren. Die wesentlichen Kosten werden aufgrund der folgenden Berechnungsgrundlagen ermittelt.

Personalressourcen BBF in der Klasse und im schulinternen POP

Die Ressourcenberechnung lehnt sich derjenigen für den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) an, da die Bedürfnisse für den Spracherwerb und die Förderung von Begabungen vergleichbar sind. Gemäss § 14 Abs. 2 lit. c VSM setzen die Schulpflegen pro Schülerin oder Schüler 0,5–0,75 Wochenlektionen für den Aufbauunterricht ein. Es ist angemessen, dass der Ressourcenberechnung BBF ein etwas tieferer Wert (0,4 Wochenlektionen) zugrunde gelegt wird, da die Schülerinnen und Schüler im Vergleich zum Fremdspracherwerb im Rahmen des DaZ-Unterrichts in der Regel über ausreichende bis gute Grundlagen verfügen für die BBF.

Ab dem Schuljahr 2026/27, auf welchen Zeitpunkt hin das neue Konzept BBF flächendeckend eingeführt sein soll, werden 86,2 Stellenwerte für Fachpersonen BBF benötigt. Die Berechnung basiert auf folgenden Grundlagen: 15 Prozent aller Schülerinnen und Schüler (38 045 gemäss Prognose Schuljahr 2026/27, Stand März 2022) à 0,4 Wochenlektionen (WL) pro Schülerin und Schüler für Zyklus 1–3. 1 Stellenwert (STW) entspricht dabei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent oder 27,3 WL (§ 2d LPVO).



15/20

Anzahl SchülerInnen	davon 15 %	0,4 WL/SchülerIn	STW 1 STW entspricht 27,3 WL
38 045	5706,75	2282,7	83,6

In den folgenden Schuljahren erhöhen sich die Stellenwerte entsprechend dem Wachstum der Anzahl Schülerinnen und Schüler.

Personalressourcen in den Forschungszentren

Es wird angenommen, dass 1 Prozent der Schülerinnen und Schüler das Potenzial zu Spitzenperformanz hat. Eine solche ist Voraussetzung, um in einem Forschungszentrum gefördert zu werden. In den Forschungszentren sollen die Lerngruppen maximal 8 Schülerinnen und Schüler umfassen. Die Schülerinnen und Schüler verbringen in der Regel 3 Lektionen an einem Vormittag oder Nachmittag pro Woche im Forschungszentrum. Dies gilt für die Zyklen 2 und 3, da diese Schülerinnen und Schüler die Forschungszentren selbstständig erreichen können. Für die Schülerinnen und Schüler von Zyklus 1 findet der Unterricht in ihrer Schule grundsätzlich integrativ statt. Das bedeutet, dass die Lehrperson Forschungszentrum zu ihnen in die Schule kommt, da sie in der Regel den Weg ins Forschungszentrum nicht selbstständig zurücklegen können. Für sie gilt dieselbe Ressourcenberechnung wie für diejenigen des Zyklus 2 und 3. Die Ressourcenberechnung erfolgt in Anlehnung an § 18 Abs. 2 VSM, wonach Kleinklassen eine Klassengrösse von 8 bis 12 Schülerinnen und Schülern aufweisen. Die Lerngruppen sind mit Kleinklassen vergleichbar, in denen Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen unterrichtet werden. Es ist angebracht, auf die geringste Anzahl Schülerinnen und Schüler abzustellen. Dies, weil die Lerngruppen altersdurchmischte sind und ein hoher Individualisierungsgrad im Unterricht gefordert ist, da die Schülerinnen und Schüler entlang ihrer Begabungsdomäne arbeiten, forschen und recherchieren sollen (siehe Kapitel 3.3.2).

Ab dem Schuljahr 2026/27 werden 5,2 STW für Lehrpersonen Forschungszentrum benötigt. Diese Berechnung basiert auf folgenden Grundlagen: 1 Prozent der Schülerinnen und Schüler (38 045 gemäss Prognose Schuljahr 2026/27, Stand März 2022), 8 Schülerinnen und Schüler pro Lerngruppe, 3 Lektionen pro Woche pro Schülerin und Schüler. 1 STW entspricht einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent oder 27,3 WL. Eine WL entspricht einschliesslich Vor- und Nachbereitungszeit einem Beschäftigungsgrad von 3,66 Prozent.

Anzahl SchülerInnen	davon 1 %	Anzahl Lerngruppen à 8 SchülerInnen	Anzahl Lektionen Forschungszentren 3 / Lerngruppe	Jahresarbeitszeit in WL	Beschäftigungsgrad / Lektion in %	STW FZ (Anzahl Lektionen FZ * 3.66 %)
38'045	380.45	47.55625	142.66875	27.30	3.66%	5.2

In den folgenden Schuljahren erhöhen sich die Stellenwerte entsprechend dem Wachstum der Anzahl Schülerinnen und Schüler.

Entschädigungen für Mentorinnen und Experten

Realistische Erfahrungen mit dem Einsatz von Mentorinnen und Experten fehlen. Es wird ein Betrag von 300 000 Franken pro Schuljahr angenommen.



16/20

Sachkosten in den Schulen und in den Forschungszentren

Für die Ersteinrichtung der Schulen und Forschungszentren mit Material für die BBF stehen 5000 Franken pro Schule bzw. Forschungszentrum zur Verfügung. Danach fallen für die Instandhaltung und Ergänzung je 500 Franken pro Jahr an.

Bei der OIZ belaufen sich die Investitionskosten für die IT-Ausstattung der Forschungszentren auf 230 000 Franken. Neben der IT Hardware beinhalten die Investitionskosten auch Eigenleistungen der OIZ und IT-Dienstleistungen Dritter. Die OIZ verrechnet ihre Kosten per Mietmodell dem SAM mittels Interner Verrechnung.

7.2 Wiederkehrende Betriebskosten

Die jährlichen Kosten für Schulen, Forschungszentren und die Fachstelle Begabungsförderung (Leitung und Fachbearbeitung) werden gemäss den in Kapitel 7.1 erwähnten Berechnungsgrundlagen sowie gemäss Konzept BBF für den Betrieb im Vollausbau mit 99 Schuleinheiten ab Kalenderjahr 2026 berechnet. Bei der Berechnung der Kosten ist die Prognose des Wachstums der Anzahl Schülerinnen und Schüler berücksichtigt (Prognose SJ 2026/27 38 045 SuS, Stand März 2022).

	Kostenart	Kosten in Franken	Konto
	Total wiederkehrende Folgekosten SAM	12 270 000	
	Personalkosten		
	Löhne der Lehrpersonen (inkl. Sozialleistungen)	11 790 000	3020 und 305x
	– Fachpersonen BBF		
	– Lehrpersonen Forschungszentrum		
	– Fachstelle		
	Aus- und Weiterbildung des Personals	90 000	3090
	– CAS und MAS infolge Fluktuation		
	– Persönliche Weiterbildungen Lehrpersonen		
	– Weiterbildung Expertinnen und Mentoren		
	Sachkosten		
	Lehrmittel	70 000	3900 und 3104
	– Externe Bezüge und SBMV für Ressourcen-		
	– zimmer und Forschungszentren		
	Honorare externe Berater usw.	10 000	3132
	– Fachliche Begleitung und Beratung für Fach-		
	– stellenleitung durch Hochschule o. ä.		
SAM (5010)	Honorare externe Berater usw.	300 000	3132
	– Mentoren und Experten		
SAM (5010)	Exkursionen, Schulreisen und Lager	10 000	3171
	– Exkursionen und Schulreisen Forschungszen-		
	– tren		
	Total Betriebs- und Kapitalfolgekosten OIZ	100 000	
	Wiederehende Betriebskosten	50 000	3010 und 3132
	– Eigenleistungen OIZ		
	– IT-Dienstleistungen Dritter		
	Kapitalfolgekosten	50 000	
	– Abschreibungen		
	– Verzinsung Hardware		
OIZ (2080)	Total wiederkehrende Kosten gerundet	12 370 000	



17/20

Die erforderlichen Mittel werden jährlich mit dem Voranschlag dem Gemeinderat beantragt und im entsprechenden Finanz- und Aufgabenplan (FAP) abgebildet.

7.3 Kostenvergleich Betriebskosten gemäss neuem Konzept BBF und Universikum

Die BBF gemäss neuem Konzept kostet im Vollausbau 12,4 Millionen Franken. Im Vergleich dazu haben im Kalenderjahr 2018 die schulinterne Begabungsförderung und das Universikum (BBF nach dem «alten System») Betriebskosten von 6,1 Millionen Franken verursacht. Unter Berücksichtigung des Wachstums der Anzahl Schülerinnen und Schüler würden diese Kosten gemäss Hochrechnung im Kalenderjahr 2026 7,2 Millionen Franken betragen. Die Mehrkosten des Vollbetriebs der BBF gemäss neuem Konzept betragen somit 5,2 Millionen Franken. Sie sind im Wesentlichen folgendermassen begründet:

- die BBF wird auf die Sekundarschule ausgeweitet
- für die Forschungszentren sind 5,2 Stellen vorgesehen (Universikum: 2,9 Stellen)
- 18 Standorte mit entsprechender Infrastruktur (Möbiliar und IT) sind für Forschungszentren vorgesehen (Universikum: 6 Standorte mit deutlich geringerer IT-Ausrüstung)
- Mittel für die Qualifikation der Fachpersonen BBF und Lehrpersonen Forschungszentrum sind vorgesehen (für Universikum sind keine vergleichbaren Mittel vorgesehen)
- Mittel für die Einrichtung und den Unterhalt von Ressourcenzimmern in den Schulen sind vorgesehen (je 4000 Franken für die Einrichtung, jährlich je 500 Franken für den Unterhalt (heute gibt es keine explizite Zuweisung für Mittel für die Begabtenförderung).
- Mittel stehen für die Zusammenarbeit mit Expertinnen und Mentoren zur Verfügung (heute gibt es diese Zusammenarbeit nicht, entsprechend werden dafür keine Mittel budgetiert)

7.4 Einmalige Kosten BBF an Schulen und Forschungszentren für die Einführung

Für die Einführung des Konzepts BBF im Zeitraum Schuljahr 2023/24 bis Schuljahr 2026/27 fallen einmalige Kosten von 1,94 Millionen Franken an. Bei der Einführung des Konzepts BBF handelt es sich um einen Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozess, der von mit einem CAS / MAS IBBF qualifizierten Fachpersonen BBF und Lehrpersonen Forschungszentrum begleitet und unterstützt wird. Zusätzlich erhalten die Schulen externe fachliche Begleitung. Für einen begabungsfreundlichen Unterricht werden Ressourcenzimmer / -ecken an den Schulen und Forschungszentren mit Material ausgestattet.

Einmalige Kosten für die Einführung des Konzepts BBF, Schuljahre 2023/24 bis 2026/27

	Kostenart	Kosten in Franken	Konto
SAM (5010)	Total einmalige Kosten SAM	1 750 000	
	Personalkosten		
	Aus- und Weiterbildung des Personals – Weiterbildung Einführung (CAS / MAS IBBF)	1 000 000	3090



18/20

	Sachkosten		
	Lehrmittel und Ausstattung Forschungszentren und Ressourcenzimmer – Lehrmittel/Schulmaterial – Multimedia-Rolli je FZ	440 000	3900 und 3104
	Honorare externe Berater usw. Fachliche Begleitung – Beratung für Schulen und Fachstellenleitung BBF durch Hochschule o. ä.	270 000	3132
OIZ (2080)	Total einmalige Kosten OIZ	230 000	
	Eigenleistungen und IT-Dienstleistungen	40 000	3010 und 3132
	Investitionsrechnung OIZ Anschaffung IT-Hardware Forschungszentren	190 000	5060
	Total einmalige Kosten Einführung Konzept BBF	1 940 000	

Bei den einmaligen Kosten für die Einführung handelt es sich um gebundene Ausgaben. Denn diese sind notwendig mit der Umsetzung der neu zu schaffenden Rechtsgrundlage (Art. 5 VVZ, dazu Kapitel 6) verbunden. Die entsprechenden Ausgaben werden nach erfolgter Beschlussfassung über die vorliegende Weisung in Kompetenz der ZSP bewilligt (§ 105 GG und Art. 102 Abs. 1 lit. b GO).

7.5 Abbau Kosten Universikum

Im Universikum steht Platz für 400 Schülerinnen und Schüler zur Verfügung. Der Abbau des Universikums findet koordiniert mit der Einführung des neuen Konzepts BBF und dem Aufbau der Forschungszentren in vier Etappen statt. Die Kosten für das Universikum werden ab Kalenderjahr 2023 reduziert und entfallen mit Beginn der letzten Etappe der Einführung im Schuljahr 2026/27. Auf diesen Zeitpunkt (31. Juli 2026) hin soll der Gemeinderatsbeschluss Nr. 2462/2004 betreffend Definitive Einführung des Begabtenförderprogramms Universikum an der Volksschule, Ausgabenbewilligung, aufgehoben werden.

8. KMU-Regulierungsfolgenabschätzung

Die mit der vorliegenden Weisung verbundenen Rechtsänderungen führen zu keinen neuen Regulierungen von KMU (vgl. Art. 85 Abs. 2 GO).

9. Zuständigkeit

Für die beantragten Änderungen der VVZ sowie der VLT ist der Gemeinderat gestützt auf Art. 54 Abs. 2 lit. a und b GO zuständig. Aufgrund von § 111 Abs. 2 Satz 2 GG bzw. des Grundsatzes der Parallelität der Formen fällt auch die Aufhebung von GRB Nr. 2462 vom 28. Januar 2004 in die Zuständigkeit des Gemeinderats. Gegen die entsprechenden Beschlüsse steht gemäss Art. 36 GO das fakultative Referendum offen.



19/20

Dem Gemeinderat wird beantragt:

1. Die Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ) vom 23. März 1988 (AS 412.100) wird wie folgt geändert:
Art. 5 [Begabungs- und Begabtenförderung]
¹ Die Stadt stellt ein Begabungs- und Begabtenförderungsangebot für Schülerinnen und Schüler der städtischen Volksschule zur Verfügung.
² Die Förderung erfolgt:
 - a. in der Klasse im Rahmen des Unterrichts;
 - b. in den Schulen in einem schulinternen Förderprogramm;
 - c. in den Schulkreisen in Forschungszentren, die vom für die städtische Volksschule zuständigen Departement geführt werden.
³ Bei Bedarf werden Schülerinnen und Schüler zusätzlich von Mentorinnen und Mentoren sowie von Expertinnen und Experten unterstützt.
⁴ Die Schulpflege regelt die Einzelheiten in einem Behördenerlass.
2. Übergangsbestimmung zu Ziffer 1:
¹ Das Begabungs- und Begabtenförderungsangebot gemäss Art. 5 wird ab Schuljahr 2023/24 (1. August 2023) bis Schuljahr 2026/27 (1. August 2026) gestaffelt eingeführt.
² Die Schulpflege bestimmt den Einführungszeitpunkt für die einzelnen Schulen.
3. Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des Lehr- und Therapiepersonals der städtischen Volksschule (VLT, AS 177.500) vom 2. Oktober 2019 wird wie folgt geändert:
Art. 35 (Übergangsbestimmungen)
Abs. 1–3 unverändert.
⁴ Den gemäss städtischem Personalrecht (PR) angestellten Lehrpersonen der Begabungsförderungen (Kursleiterinnen und Kursleiter der Universikum-Kurse) wird gemäss Art. 17 Abs. 3 lit. e PR bis spätestens Ende Schuljahr 2025/26 (31. Juli 2026) aus betrieblichen Gründen ordentlich gekündigt, sofern die Stadt der betroffenen Lehrperson nicht eine Anstellung im Rahmen des Begabungs- und Begabtenförderungsangebots gemäss Art. 5 VVZ oder eine zumutbare andere Arbeit anbieten kann.
Abs. 5–6 unverändert.
4. Die Änderungen gemäss Ziffern 1–3 treten auf Anfang Schuljahr 2023/24 (1. August 2023) in Kraft.
5. Der Gemeinderatsbeschluss Nr. 2462 vom 28. Januar 2004 betreffend Definitive Einführung des Begabtenförderprogramms «Universikum» an der Volksschule, Ausgabenbewilligung, wird per Ende Schuljahr 2025/26 (31. Juli 2026) aufgehoben.



20/20

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Schul- und Sportdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti